1931/2537

Zentralverband der Hotel-, Restaurant- u. Café-Angestellten

Statut

und

Unterstützungs-Reglement

A 96 - 05567

Beschlossen auf dem Verbandstag in Hamburg 1929

Statut.

Beschlossen auf dem Verbandstag in Hamburg 1929.

Name und Sitz des Verbandes.

Die Vereinigung führt den Namen "Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten" und hat ihren Sitz in Berlin.

Zugelassen sind, soweit sie die Bestimmungen dieses Statuts anerkennen, alle in Hotels, Fremdenheimen, Hospizen, Restaurants, Cafés und Konditoreien, Sanatorien, Klubs, Kasinos, Likör-, Weinstuben und in verwandten Betrieben beschäftigten Personen, das Bedienungs- und Verpflegungspersonal auf den Passagierschiffen, sowie die gastwirtschaftlichen Arbeitnehmer in den Eisenbahn-Speisewagen und -Schlafwagen.

Zweck des Verbandes.

Der Verband hat zum Zweck, unter Zusammenfassung aller im § 2 genannten Personen die Vertretung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen.

² Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeits-

bedingungen;

b) Aufklärung und Bildung der Mitglieder durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von wissenschaftlichen und fachgewerblichen Vorträgen, sowie Errichtung von Bibliotheken und Herausgabe der Fachschriften;

c) Regelung des Arbeitanahweises unter Ausschluß jeder privaren Stellenvermittlung:

d) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in die die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten; ferner in Fällen, die das soziale Versicherungswesen betreffen;

e) Gewährung freiwilliger Unterstützung an die Mitglieder nach Maßgabe des Unterstützungsreglements bei Streiks, Maßregelungen, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter und Invalidität und bei besonderer Not, für weibliche Mitglieder eine Aussteuerbeihilfe; sowie in Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist; ferner Gewährung eines Sterbegeldes beim Ableben eines Mitgliedes.

Der Beitritt erfolgt durch mündliche oder Schliche Der Beitretenden. Mit der Beitrittserkhäung der Eintrittsgebühren und Beiträge erkon Beitretende das Verbandsstatut

² Wo kein Zweigverein des Verbandes besteht, können Eintrittsberechtigte als Einzelzahler dem Verbande beitreten. Dieselben entrichten ihre Beiträge an die Hauptverwaltung und nehmen auch von dieser die ihnen statutarisch zustehenden Rechte in Anspruch. An Orten, wo Zweigvereine bestehen, können Kollegen nur mit Zustimmung des betreffenden Zweigvereins Einzelmitglieder bei der Hauptverwaltung sein.

3 Arbeitgeber därfen in den Verband nicht aufgenommen werden. Mitglieder, die nach dem Eintritt in den Verband Arbeitgeber geworden sind, können ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten; es darf ihnen jedoch weder Sitz noch Stimme in den Körperschaften des Verbandes eingeräumt werden.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist bei der Hauptverwaltung und in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

Übertritt von oder zu einer anderen Organisation.

¹ Mitglieder einer anderen gastwirtschaftlichen Berufsvereinigung, die zum Verband übertreten, können von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit werden. Die bei der vorherigen Organisation geleisteteten Beiträge können in Anrechnung gebracht werden.

² Bei einem korporativen Über ritt einer Berufsvereinigung zum Verband fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Hauptkasse. Die Anrechnung der Beiträge und die Voraussetzungen für die Unterstützung dieser Mitglieder sind zwischen der Hauptverwaltung und dem Vorstand des beitretenden "Vereins zu vereinbaren.

⁸ Personen, die einer freigewerkschaftlichen Organisation angehörten, sich infolge Berufswechsels abgemeldet und ihre Beiträge bezahlt haben, sind beim Übertritt in den Verband

A 96 - 05567

vom Eintrittsgeld befreit. Die Dauer der Mitgliedschaft in der

bisberigen Organisation ist anzurechnen.

4 Mitglieder, die in einen anderen Beruf übertreten, müssen sich längstens nach Verlauf von drei Monaten der zuständigen Berufsorganisation anschließen. Mitglieder, die nicht übertreten, verlieren nach 13 Wochen den Unterstützungsanspruch bei jedem Streik in ihrem neuen Berufe.

Meldung bei Ortswechsel.

§ 6.

¹ Mitglieder, die ihren Aufenthaltsort ändern, sind verpflichtet, sich beim Zweigverein abzumelden und beim neu zuständigen Zweigverein, unter Vorlegung des Mitgliederausweises, anzumelden.

² Die Zweigvereine sind ebenfalls verpflichtet, abreisende Mitglieder dem nunmehr zuständigen Zweigverein, wenn ein solcher nicht besteht, der Hauptverwaltung, anzumelden.

Austritt.

\$ 7.

Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit erfolgen, doch hat der Austretende den Zweigvereinsvorstand (Einzelmitglieder der Hauptverwaltung) den Austritt zu melden und die Beiträge bis zum Tage des Austritts zu entrichten.

*Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mehr als sechs Wochenbeiträge schuldet und Stundung nicht beantragt

und gewährt ist.

Ausschluß.

\$ 8.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt wenn es:

a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die geeignet

sind, den Verband zu schädigen;

b) sich beharrlich weigert, den statutarisch berechtigten Anforderungen der Hauptverwaltung oder des Zweigvereinsvorstandes nachzukommen;

c) wenn es der im § 3 festgelegten parteipolitischen und religiösen Neutralität durch Bildung von Sonderorganisationen im Verbande oder durch Einberufung von Versammlungen, Konferenzen und Kongressen oder durch Teilnahme an solchen zuwiderhandelt.

Der Ausschluß kann erfolgen entweder durch den Zweigvereinsvorstand oder durch die Mitgliederversammlung

(Generalversammlung) oder durch die Hauptverwaltung. Bei Ausschluß durch den Zweigvereinsvorstand ist Beschwerde an die Mitglieder- oder Generalversammlung und nach dieser bei der Hauptverwaltung zulässig. Bei Ausschluß durch die Mitgliederversammlung(Generalversammlung) hat die Berufung bei der Hauptverwaltung und bei Ausschluß durch die Hauptverwaltung hat die Berufung beim Verbandsausschuß zu erfolgen. Wird eine Entscheidung infolge Einspruch abgeändert, so kann der unterlegene Teil die folgende Instanz anrufen.

² Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Tage, an dem der Beschluß dem Ausgeschlossenen

bekanntgegeben ist.

⁸ Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und

Pflichten. ⁴ In allen Fällen kann gegen den Ausschluß Beschwerde an den Verbandstag erhoben werden. Durch diese Beschwerde wird jedoch eine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses nicht erzielt.

⁵ Wird ein Mitglied vom Zweigvereinsvorstand oder von der Versammlung ausgeschlossen, so muß der Hauptverwaltung der Ausschluß unter genauer Angabe der Gründe sofort mit-

geteilt werden.

Verlust der Rechte.

\$ 9.

¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht an den Verband. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.

²Mitglieds-und Statutenbuch, sowie Mitgliedskarte bleiben Eigentum des Verbandes und müssen beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande wieder an den betreffenden Zweigverein oder an die Hauptverwaltung abgeführt werden.

Wiederaufnahme.

\$ 10.

¹ Jede Wiederaufnahme ist als Neuaufnahme zu betrachten, sofern dieselbe nicht durch Nachzahlung der Beiträge erfolgt. Im letzteren Falle kann die frühere Mitgliedschaft in Anrechnung gebracht werden; die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes kommen jedoch erst dann in Betracht, wenn seit dem Tage der Nachzahlung der Beiträge 26 Wochen verflossen sind, soweit nicht eine andere Karrenzzeit vorgesehen ist.

² Ausgeschlossene ehemalige Mitglieder können nur mit Zustimmung der Hauptverwaltung wieder aufgenommen werden.

Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 11.

¹Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 1.— R.M.; für weibliche Mitglieder und für Jugendliche 50 Pfg. ²Der Wochenbeitrag beträgt bei einem wöchentlichen Einkommen in:

Difficultive section of the section															
Klasse	Einkommen			H	[aaptl	asse	L	kall		9 L	nval		Ln	sges	
1	von	15 3	Rell	===	30	Pf.	+	5	Pf.	+		Pf.	=	35	Pf.
$\hat{2}$	"	20	11	=	40	72	+	10	1)	+	10	1)	=	60	"
3	19	25	"	=	50	"	$\dot{+}$	10	n	+	10	39	==	70	7)
4	17	30	"	===	60	79	+	10	"	+	10	n.	==	.80	1)
5	"	35	1)	=	70	"	+	20	3)	+	10	7)		100	"
6	33	40	1)	==	80	"	+	20	1)	+	10	"	=	110	"
7	"	45	,,	==	90	"	+	20	,,	+	20	1)	==	130	".
8	75	50	19	===	100	1)	+	30	"	+	20	17	=	150	37
9	"	55	19	==	110	"	+	30	"	+	20	**	=	160	**
10	"	60	1)	==	120	"	+	30	7)	+	20	97	=	170	"
11	1)	70	72	=	140	"	+	30	7)	+	20	"	=	190	73
12	"	80	"	=	160	"	+	30	17	+	20	19	===	210	37
				_							40	T 1.	'	1 4	**

³ Für Lehrlinge und Jugendliche bis zum 16. Jahre beträgt der wöchentliche Mindestbeitrag 20 Pf.

'Mitglieder, die Invalidenunterstützung beziehen, haben nur einen Anerkennungsbeitrag von 20 Pf. wöchentlich zu bezahlen.

5 Der Zweigvereinsvorstand hat, getrennt mach Branchen, die Einklassierung vorzunehmen und die Grundlagen der Tabelle einzuhalten. Die Prozentempfänger bezw. Trinkgeldempfänger haben ihre Beiträge nicht nach dem Garantielohn, sondern nach dem tatsächlichen Verdienst zu entrichten. Für gewährte freie Kost ist ein Betrag von wöchentlich 10 RM (monatlich 45 RM) dem Barlohn hinzuzurechnen. Das Gesamtinteresse der Organisation aber noch mehr das Einzelinteresse eines jeden Mitgliedes gebietet eine gerechte, dem tatsächlichen Arbeitsverdienst entsprechende Einklassierung und Beitragsleistung. Durch zu niedrige Einklassierung werden die Mitglieder arg geschädigt, da allen Unterstützungssätzen die tatsächlich gezahlten Beiträge zugrunde gelegt werden müssen.

& 12.

¹ Die Hauptverwaltung kann, wenn erforderlich, mit Zustimmung des Beirats die Erhebung von Extrabeiträgen anordnen.

² Von den Zweigvereinen dürfen Extrabeiträge nur vorübergehend zu ganz bestimmten Zwecken, und nachdem die Hauptverwaltung ihre Zustimmung gegeben hat, erhoben werden.

Stundung der Beiträge.

§ 13.

Stundung kann der Zweigvereinsvorstand nur bis zur Dauer von sechs Wochen und nur dann gewähren, wenn das betreffende Mitglied zur Zeit nicht länger als sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstande ist. Die Hauptverwaltung kann auf Antrag und Befürwortung des Zweigvereinsvorstandes weitere Stundung bewilligen. Die bewilligte Stundung muß in das Mitgliedsbuch eingetragen werden.

Besreiung von der Beitragszahlung.

14.

Mitglieder, welche erkranken oder arbeitslos werden und keine Unterstützung vom Verbande erhalten, können auf Antrag, wenn sie die Arbeitsunfähigkeit bezw. Arbeitslosigkeit nachweisen, für die Dauer der Krankheit bezw. Arbeitslosigkeit, jedoch höchstens 13 Wochen innerhalb eines Jahres, von der Zahlung der Beiträge befreit werden. Die Beitragsbefreiung bedarf der Bewilligung der Hauptverwaltung. Für die beitragsfreie Zeit werden schwarze Marken geklebt. Die beitragsfreie Zeit kommt im Unterstützungsfalle nicht in Anrechnung.

Organe des Verbandes.

§ 15.

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Verbandstage,

b) die Hauptverwaltung (Verbandsvorstand).

c) der Beirat,

d) der Ausschuß,

e) die vom Verbandsverstand bestätigten Bezirksvorstände, die Zweigvereinsvorstände und die Vertrauensmänner.

Die Hauptverwaltung.

§ 16.

¹ Die Hauptverwaltung setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Redakteur der "Gastwirtsgehilfen-Zeitung" und den Sekretären. ² Die Hauptverwaltung wird vom Verbandstag gewählt.

³ Die Amtsdauer der Hauptverwaltung währt bis zum nächsten Verbandstag. Die ausscheidenden Mitglieder der Hauptverwaltung bleiben so lange im Amte, bis die nèu-

gewählten die Geschäfte übernommen haben.

4 Mitglieder der Hauptverwaltung, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten ein Zusammenarbeiten im Interesse des Verbandes hindern, können durch die Hauptverwaltung mit Zweidrittelmehrheit ihres Amtes enthoben werden. Im übrigen ist die Geschäftsordnung, die sich die Hauptverwaltung selbst gibt, maßgebend.

⁵ Scheiden Mitglieder der Hauptverwaltung aus, so ist die Neuwahl durch die Hauptverwaltung gemeinsam mit dem

Beirat vorzunehmen.

\$ 17.

¹Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Statut dem Beirat, dem Ausschuß oder dem Verbandstag vorbehalten werden, ist der Hauptverwaltung übertragen. Die Hauptverwaltung hat alle laufenden Geschäfte zu erledigen, dringende Entscheidungen selbständig zu treffen und dem Beirat Bericht zu erstatten.

² Insbesondere sind der Hauptverwaltung übertragen:

a) Die Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden

Organisationen und Personen.

b Die Durchführung der Verbandsstatuten, ebenso die Vollziehung und Veröffentlichung der statutengemäßen Beschlüsse.

c) Die Erledigung der Kassenangelegenheiten; die Er-

richtung von Zweigvereinen.

d) Die Anstellung aller Beamten und Hilfskräfte.

e) Die Einteilung der Wahlkreise für die Wahlen zum Verbandstag und der Erlaß von Wahlvorschriften für die Durchführung dieser Wahlen.

⁵ Für den Verband zeichnen der erste oder der zweite Vor-

sitzende und der Hauptkassierer.

⁴ Forderungen des Verbandes an Mitglieder und an Nichtmitglieder gelten als an den Hauptkassierer abgetreten, der zu ihrer Geltendmachung berechtigt ist.

⁵ Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

Revisionskommission.

\$ 18.

¹Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern; sie wird von den Mitgliedern des Ortes gewählt, an welchem der Verband seinen Sitz hat. Die Revisionskommission hat mindestens einmal vierteljährlich eine genaue Kassenprüfung vorzunehmen, die Abrechnungen der Hauptkasse zu revidieren, zu unterschreiben und dem Ausschuß sowie der Hauptverwaltung Bericht zu erstatten.

² Die Revisionskommission muß durch eines ihrer Mitglieder

auf dem Verbandstag vertreten sein.

Der Beirat.

§ 19.

¹Der Beirat setzt sich zusammen aus der Hauptverwaltung, sieben vom Verbandstag zu wählenden Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Ausschusses. Der Verbandstag wählt ferner sieben Ersatzmitglieder, die nach Ausscheiden von ordentlichen Beiratsmitgliedern in Funktion treten.

² Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder währt bis zum nächsten

Verbandstage.

Bocheidet ein Mitglied des Beirats aus, so tritt der Ersatz-

mann an seine Stelle.

4 Die Hauptverwaltung hat nach Bedarf — mindestens aber

halbjährlich -- den Beirat zu berufen.

Auf Verlangen von mindestens vier der sieben vom Verbandstag gewählten Mitgliedern des Beirats muß die Hauptverwaltung eine Sitzung einberufen.

5 Dem Beirat werden folgende Aufgaben zugewiesen:

a) Die Entgegennahme der Berichte der Hauptverwaltung und die Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Verbandsangelegenheiten.

b) Die Beratung von allgemeinen Lohnbewegungen und

Tarifverträgen.

c) Die Beschlußfassung über die Erhebung von Extrabeiträgen.

d) Anderungen des Statuts, soweit sie durch die Gesetzgebung oder sonstige besondere Umstände erforderlich sind.

e) Einberufung außerordentlicher Verbandstage.

f) Die Ergänzung der Hauptverwaltung, wenn Mitglieder ausscheiden.

g) Der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Ver-

bänden.

h) Festsetzung der Gehälter für Beamte.

Der Ausschuß.

\$ 20.

¹ Der Ausschuß besteht aus sieben Personen; den Sitz desselben bestimmt der Verbandstag.

² Die Wahl des Vorsitzenden geschieht durch den Verbandstag. Der Zweigverein des Ortes, an dem der Ausschuß seinen Sitz hat, wählt sechs Beisitzer mittels geheimer Abstimmung.

³ Der Ausschuß hat sich innerhalb vier Wochen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und die darauf bezügliche Bekanntmachung in der "Gastwirtsgehilfen-Zeitung" zu erlassen; derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit der Hauptverwaltung zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse der Hauptverwaltung, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen. Der Ausschuß hat auch gemäß § 8 des Statuts über Berufungen gegen Ausschlüsse zu ent-

scheiden.

5 Der Vorsitzende des Ausschusses soll auf dem Verbandstag anwesend sein, um über die Tätigkeit desselben Bericht zu

geben.

^a Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten Verbandstage. Für inzwischen ausscheidende Mitglieder sind Ersatzwahlen vorzunehmen.

Zweigvereine.

§ 21.

An jedem Orte, in welchem sich mindestens 20 Mitglieder befinden, kann ein Zweigverein des Verbandes errichtet werden.

² Solange ein Zweigverein noch nicht errichtet ist, leitet ein von der Hauptverwaltung ernannter Vertrauensmann die Geschäfte.

3 In einem Ortsgebiet darf in der Regel nur ein Zweig-

verein errichtet werden:

Die Leitung eines Zweigvereins muß aus mindestens einem Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer bestehen; außerdem sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.

⁵ Alljährlich im Januar finden Neuwahlen statt. Wiederwahl

ist zulässig.

ODIE Örtlichen Vorstände und Revisoren bedürfen der Bestätigung durch die Hauptverwaltung, und muß jede Anderung in der Besetzung dieser Posten der Hauptverwaltung berichtet werden. Die Hauptverwaltung hat das Recht, die Bestätigung jederzeit wieder zurückzuziehen.

7 Die Zweigvereine haben die örtlichen Verbandsangelegenheiten im Sinne des Statuts und Unterstützungsreglements

zu erledigen. Zur Vertretung des Verbandes sind sie

nicht berechtigt.

⁶ Möglichst jeden Monat hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, und nach Bedarf sind außerordentliche Versammlungen bzw. Generalversammlungen einzuberufen. Im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahres muß eine Generalversammlung stattfinden, in welcher der Kassenbericht und der Bericht der Revisoren für das abgelaufene Quartal zu geben ist.

⁹ Für Zweigvereine mit mindestens 250 Mitgliedern oder für solche, die mit umliegenden Zweigvereinen mindestens 250 Mitglieder haben und die mindestens 2750 Vollbeiträge regelmäßig pro Quartal abrechnen, kann die Hauptverwaltung einen Orts- oder Bezirksbeamten anstellen. Die Hauptverwaltung kann auch, wenn diese Mitgliederzahl noch nicht erreicht ist, einen teilweise besoldeten Funktionär beschäftigen.

Die Anstellung und Besoldung der Ortsbeamten und Hilfskräfte erfolgt durch die Hauptverwaltung. Die Anstellung erfolgt auf Grund der Vorschläge seitens der Zweigvereine. Die Hauptverwaltung hat das Recht, die Anstellung zu versagen und jederzeit wieder zurückzuziehen, jedoch ist sie verpflichtet, dem Zweigverein vorher die Gründe darzulegen.

Auf Verlangen der Hauptverwaltung haben die Ortsbeamten die Verpflichtung, außerhalb ihres Anstellungsortes für die

Organisation tätig zu sein.

§ 22.

¹ Zur Deckung der örtlichen Unkosten verbleiben den Zweigvereinen die im § 11 Ziffer 2 festgesetzten Beitragsanteile.

² Über diese Beträge können die Zweigvereine verfügen; zur Verwendung darüber hinausgehender Beträge und zur Eingehung von Verpflichtungen für den

Verband sind sie nicht berechtigt.

Nur wenn die verfügbaren Mittel zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichen, kann durch Beschluß einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung und nachdem die Hauptverwaltung dazu ihre Zustimmung gegeben hat, ein Extrabeitrag erhoben werden. Zur Zahlung dieses Beitrages ist dann jedes Mitglied des betreffenden Zweigvereins verpflichtet.

⁴ Die erforderlichen Bücher, Formulare usw. werden von der Hauptverwaltung den Zweigvereinen geliefert. Die Bücher sind nach Vorschrift einzurichten und gewissenhaft zu führen.

⁵ In jedem Zweigverein ist nur eine Kasse zu führen. Alle Einnahmen aus Beiträgen, Extrasteuern, Überschüsse von Vergnügen und sonstige außerordentliche Einnahmen sind nur der Ortskasse zuzuführen und alle Ausgaben aus dieser zu bestreiten. Neben der Ortskasse dürfen besondere Fonds, Vergnügungskassen usw. nicht geführt werden.

Die Zahlung irgendwelcher Zuschüsse zu den festgesetzten Gehältern aus den Mitteln der Zweigvereine ist nicht statthaft.

Die Verwendung der Gelder zu anderen als zu Verbandszwecken ist unzulässig. Von den der Hauptkasse gehörigen Geldern dürfen nur die auf Anweisung der Hauptverwaltung bewilligten Unterstützungen und dergleichen bezahlt werden.

§ 23.

1 Die Überführung der Gelder von den Zweigvereinen an die Hauptkasse hat allmonatlich und zwar bis zum 15. zu

geschehen.

² An jedem Quartalsschluß ist mit der Hauptkasse endgültig abzurechnen und eine genaue Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben zu machen. Die hierzu vorhandenen Abrechnungsformulare sind in drei Exemplaren ordnungsgemäß auszufüllen. Ein Exemplar erhält die Hauptverwaltung, ein zweites Exemplar der Bezirksleiter, wanrend das dritte im Zweigverein verbleibt. Außer vom örtlichen Kassierer sind die Formulare auch von den Revisoren, nachdem sie Bücher, Kasse und Abrechnung auf ihre Richtigkeit geprüft haben, zu unterzeichnen.

³ Die Abrechnung mit der Hauptkasse muß spätestens bis zum 15. des dem Quartalsschluß folgenden Monats erfolgen. Außer der Abrechnung sind auch die übrigen Formulare, sowie die dazu gehörigen Belege und das der Hauptkasse gehörige Geld an die Hauptverwaltung einzusenden. Für die rechtzeitige Abrechnung sind neben dem Kassierer und den Revisoren auch die übrigen Vorstandsmitglieder haftbar.

Die Zweigvereine, welche die Abrechnung zu dem angegebenen Termin nicht eingesandt haben, werden in der "Gastwirtsgehilfen-Zeitung" bekanntgegeben. Die Hauptverwaltung ist außerdem berechtigt, die Leistungen des Verbandes für die betreffenden Zweigvereine und deren Mitglieder solange auszusetzen, bis erstere ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

⁵ Die Revisoren sind verpflichtet, nicht nur am Quartalsschluß, sondern auch außer dieser Zeit Revisionen vorzunehmen und Kasse und Bücher zu prüfen. Stellen sich Unregelmäßigkeiten heraus, so muß hierüber dem Zweigvereinsvorstande und der Hauptverwaltung berichtet werden.

⁶ Sammeln sich bei einem Zweigverein größere Summen Geldes an, als zu den laufenden Ausgaben notwendigerweise gebraucht werden, so sind dieselben bei der Hauptkasse zu deponieren. Diese Gelder werden verzinst und stehen dem

Zweigverein im Bedarfsfalle wieder zur Verfügung.

Die Hauptverwaltung kann jederzeit eine Revision des Zweigvereins vornehmen, sowie die ihr zustehenden Gelder einziehen lassen, und ist den dazu Beauftragten das gewünschte Material sowie der vorhandene Kassenbestand vorzulegen und jede Auskunft zu erteilen.

\$ 24.

Sämtliche Gelder, Inventar und Utensilien der Zweigvereine sind Eigentum des Verbandes. Bei Auflösung eines Zweigvereins sind diese Gelder sowie alle sonstigen Verbandsmaterialien an die Hauptverwaltung oder deren Beauftragte abzuliefern. Für die richtige Ablieferung sind die mit der Geschäfts- und Kassenführung am Orte betrauten Personen der Hauptverwaltung haftbar.

Branchenabteilungen.

§ 25.

1 Größere Zweigvereine haben Branchenabteilungen einzurichten, und zwar, wenn angängig, für Geschäftsführer, Hotelbeamte und Portiers, für Hotel- und Weinkellner, für Cafékellner, für Restaurantkellner, für Köche, für Hoteldiener und eventuell Zimmermädchen, für männliches Hilfspersonal, für weibliche Angestellte, für Lehrlinge und jugendliche Angestellte. Falls Übereinstimmung über die Errichtung einer Branchenabteilung im Zweigverein nicht erzielt wird, entscheidet die Hauptverwaltung.

2 Für jede dieser Abteilungen ist ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter zu wählen. Große Abteilungen können die Abteilungsleitung durch Schriftführer und Beisitzer ergänzen.

Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstandes des Zweigvereins. Die Wahl der Abteilungsleitung muß alljährlich in den Abteilungsversammlungen erfolgen. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung der Generalversammlung des Zweigvereins.

4 Zu den Aufgaben der Branchenabteilungen gehören insbesondere: die Aktionen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in jeder Beziehung zu unterstützen, die

Agitation unter den Branchenangehörigen zu betreiben und für die Organisierung aller Branchenangehörigen zu wirken, ferner die Beratung spezieller Branchefragen.

5 Die Branchenabteilungen sind Glieder der Zweigvereine; sie führen keine besonderen Kassen. Für die Branchenabteilungen sind die Beschlüsse der örtlichen Verbandsleitung sowie die

Beschlüsse der Generalversammlung maßgebend.

Ober die geplanten Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen ist die örtliche Verbandsleitung so früh zu benachrichtigen, daß dieselbe daran teilnehmen oder sich vertreten lassen kann.

Der Verbandstag. § 26.

¹ Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Derselbe besteht aus den nach dem Wahlreglement gewählten Delegierten. Fürkleine aber wichtige Spezialbranchen, die bei den allgemeinen Wahlen zum Verbandstag eine Vertretung nicht erhalten, hat die Hauptverwaltung einen Vertreter von den Branchenangehörigen selbst wählen zu lassen. Die Delegierten haben sich durch ein von der Hauptverwaltung auszustellendes Mandat zu legitimieren; dieselben erhalten das Fahrgeld dritter

Wagenklasse und Diäten, deren Höhe der jedesmalige Verbandstag festsetzt. Die Wahl geschieht in den Zweigvereinen mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Wahlreglements (§ 30).

In besonders dringlichen Fällen können Hauptverwaltung und Beirat gemeinsam mit zwei Drittel Majorität die Einberufung. eines außerordentlichen Verbandstages beschließen und durchführen. — Ein außerordentlicher Verbandstag muß einberufen werden, wenn entweder ein Drittel der bestehenden Zweigvereine oder ein Drittel der Verbandsmitglieder es fordert. Die Beschlußfassung über solche Anträge darf nur in ordnungsmäßig und unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Mitglieder- oder Generalversammlungen erfolgen, bei denen der Antrag an erster Stelle der Tagesordnung steht und erledigt wird.

Auf dem Verbandstag soll die Hauptverwaltung durch die beiden Vorsitzenden, den Hauptkassierer, den Redakteur und die Sekretäre, der Ausschuß durch seinen Vorsitzenden und die Revisionskommission durch ein Mitglied vertreten sein.

Anträge zum Verbandstag können außer von der Hauptverwaltung sowie dem Beirat von jedem Zweigverein oder jeder Bezirkskonferenz gestellt werden. Diese Anträge müssen acht Wochen vor der Tagung des Verbandstages der Hauptverwaltung zugesandt werden. Die Veröffentlichung der Anträge soll möglichst frühzeitig vor Zusammentritt des Verbandstages in der "Gastwirtsgehilfen-Zeitung" erfolgen.

Befugnis der Verbandstage ist die endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten. Insbesondere unterstehen dem Verbandstage: etwaige Änderungen des Statuts; Prüfung bezw. Bestätigung der Rechnungsabschlüsse; Wahl des Sitzes für die Hauptverwaltung und den Ausschuß; Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptkassierers, des leitenden Redakteurs, der Sekretäre, Wahl des Beirats und des Vorsitzenden des Ausschusses; Festsetzung der Beamtengehälter; Festsetzung des nächsten Verbandstages.

¹ Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen hiervon ist der im § 34 vorgesehene Fall). Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

² Bei namentlichen Abstimmungen ist nicht die Zahl der für oder gegen einen Antrag stimmenden Delegier ten entscheidend, sondern die Zahl der von

ihnen vertretenen Mitglieder.

² Namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn diese von einem Viertel der anwesenden Delegierten beantragt wird oder von den Delegierten, die mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten.

Wahlen zur Hauptverwaltung und zum Beirat und Wahl des Ausschußvorsitzenden sind mittels Stimmzettel vorzunehmen. Im übrigen gibt sich der Verbandstag seine

Geschäftsordnung selbst.

Wahlreglement zum Verbandstag. i 30.

¹ Die Wahl der Delegierten zum Verbandstag erfolgt durch die Zweigvereine. Zweigvereine mit mindestens 300 bis 500 Mitglieder wählen einen Delegierten, über 500 bis 1000 Mitglieder zwei Delegierte. Für je 500 weitere Mitglieder ist ein weiterer Deleg er zu wählen. Übersteigt der überschießende Bruchteil mehr als 250 Mitglieder, so ist ein weiterer Deleg erter zu wählen.

***** 15 *****

* 14 *

- ² Zweigvereine mit weniger als 300 Mitgliedern kann die Hauptverwaltung zu einem Wahlbezirk zusammenlegen, der gemeinsam die Delegiertenwahl vorzunehmen hat. Die Wahlleitung übernimmt in solchen Fällen die Hauptverwaltung oder die von ihr Beauftragten.
- 3 Als Grundlage für die Berechnung der Zahl der von jedem Zweigverein zu wählenden Delegierten gilt die Summe der in den letzten vier Quartalen vor dem Verbandstag abgerechneten Wochenbeiträge, und zwar zählen je 52 Wochenbeiträge ein Mitglied.

Bei den im Laufe des letzten Jahres neugegründeten Zweigvereinen wird von der Woche an gerechnet, in der

die Konstituierung des Zweigvereins vollzogen ist.

⁵ Zweigvereine, die keine Abrechnung geleistet oder das der Hauptkasse gehörige Geld nicht oder nur in ungenügender Weise abgeführt haben, können von der Wahl zum Verbandstag ausgeschlossen werden.

· Wahlberechtigt sind nur solche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht länger als sechs Wochen im Rückstand sind. Als Delegierte sind nur solche Mitglieder wählbar, die dem Verband mindestens zwei Jahre als Mitglieder angehören und mit ihren Beiträgen nicht länger als sechs Wochen im Rückstand sind.

Als gewählt gilt derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist eine absolute Mehrheit nicht vorhanden, so nat eine Stichwahl stattzufinden, zu der doppelt so viele Kandidaten zuzulassen sind, als Delegierte zu wählen sind, und zwar diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stamenmehrheit.

* Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch enthalten muß die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des Zweigvereins, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Namen der aufgestellten bezw. gewählten Kandidaten, und wieviel Stimmen jeder Kandidat erhalten hat. Das Protokoll zius vom Zweigvereinsvorstand unterzeichnet und zusammen mit den abgegebenen Stimmzetteln sefort nach der Wahl der Hauptverwaltung sugesandt werden.

* Über entstehende Streitfälle und Unstimmigkeiten bei den Wahlen, sowie die Auslegung des Wahlreglements in den Zweigvereinen entscheidet bis zum Verbandstag die Hauptverwaltung.

Vermögen des Verbandes.

\$ 31.

¹ Die Einkünfte des Verbandes bestehen: 1. aus den Eintrittsgeldern, 2. aus den Beiträgen, 3. aus den Zinsen und sonstigen Einnahmen.

² Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht: in zinsbar angelegten Kapitalien, in Kassenbeständen, in dem

Inventar.

§ 32.

¹ Das Vermögen des Verbandes, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben notwendig ist, muß wertbeständig,

sicher und zinstragend angelegt werden.

Die Hauptverwaltung hat zur Belegung der Gelder drei Disponenten zu bestimmen, welche die Gelder auf ihren Namen gemeinschaftlich zu deponieren haben, mit der Maßgabe, daß zur Abhebung der Gelder oder Effekten zwei Unterschriften der Disponenten notwendig und ausreichend sind.

Zeitschriften des Verbandes.

§ 33.

¹Obligatorisches Organ des Verbandes ist die in Berlin erscheinende "Gastwirtsgehilfen-Zeitung". Dieselbe wird den Zweigvereinen wöchentlich zugestellt; Einzelmitglieder erhalten das Fachorgan direkt on der Hauptverwaltung. Mitglieder in den Zweigvereinen, die mit sechs Wochen Beitrag restieren, und Zweigvereine, die bis zum 15. des dem Quartalsschluß folgenden Monats nicht mit der Hauptkasse abgerechnet haben, erhalten die "Gastwirtsgehilfen-Zeitung" nicht mehr zugestellt.

² Die periodisch erscheinende Jugendzeitschrift wird kosten-

los abgegeben.

Für die fachliche Belehrung und Fortbildung gibt der Verband eine Monatsschrift "Gastronomische Rundschau" heraus, die den Mitgliedern zum Selbstkostenpreis geliefert wird.

Schlußbestimmungen.

6 34.

¹Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Anfrag auf dem Verbandstage mit Vierfünftel-Majorität angenommen wird. Über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet der Verbandstag.

* 17 *

Wird der Verband in einer anderen Art als durch den Verbandstag aufgelöst oder am Weiterbestehen gehindert, so haben Hauptverwaltung, Beirat und Ausschuß über das Verbandsvermögen zu verfügen, und zwar haben sie Sorge dafür zu tragen, daß das Vermögen möglichst im Sinne der Verbandsbestrebungen verwendet wird. Eine Teilung des Verbandsvermögens unter die Mitglieder oder sein Anfall an den Fiskus ist ausgeschlossen.

Rezirksorganisation.

§ 35.

¹Das Organisationsgebiet wird durch die Hauptverwaltung und den Beirat in Bezirke eingeteilt. Die Hauptverwaltung

bestellt nach Bedarf und Möglichkeit Bezirksleiter.

Die Bezirksleiter haben den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandstage entsprechend die Interessen des Verbandes zu vertreten, die Lohnbewegungen zu führen, sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen für den Bezirk möglichst einheitlich zu gestalten, ferner die Agitation zu leiten und die Geschäfts- und Kassenführung der Zweigvereine zu überwachen.

Bezirkskonferenzen.

§ 36.

¹ Auf Wunsch der Zweigvereine eines Bezirkes können mit Zustimmung der Hauptverwaltung in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, Bezirkskonferenzen stattfinden. Die Hauptverwaltung kann von sich aus nach Bedarf Bezirkskonferenzen veranlassen, es ist ihr auch überlassen, eventuell mehrere Bezirke zu einer gemeinsamen Konferenz zusammenzurufen. Die Hauptverwaltung muß auf diesen Konferenzen vertreten sein.

Die Unkosten sind durch die Hauptkasse zu tragen.

Die Delegierten zu den Bezirkskonferenzen werden von den Zweigvereinen auf Grund folgenden Wahlreglements gewählt:

Es haben zu wählen die Zwhigvereine:

Von 20 bis 100 Mitgliedern einen Delegierten, von 100 bis 300 Mitgliedern zwei Delegierte, von 300 bis 600 Mitgliedern drei Delegierte, von 600 bis 1000 Mitgliedern vier Delegierte.

Für jede weiteren 1000 Mitglieder einen Delegierten mehr

bis zur Höchstzahl von sechs Delegierten.

Es können weniger, aber nicht mehr Delegierte gewählt

⁵ Aufgabe der Bezirkskonferenzen ist:

a) die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu fördern:

b) Maßnahmen zu treffen, um die Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder planmäßig und intensiv zu gestalten;

c) die Bezirksorganisation auszubauen.

Für die Organisation bindende Beschlüsse können die Bezirkskonferenzen nur in bezug auf die Organisation im Bezirk selbst nach Maßgabe des Verbandsstatuts fassen.

Unterstützungs-Reglement. Allgemeine Bestimmungen.

§ 37.

¹Die im § 3 des Statuts angegebenen Unterstützungen bei Streiks, Maßregelungen, Arbeitslosigkeit und Krankheit werden, wenn bewilligt, nach folgenden Sätzen bezahlt:

Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung: Beitragsklasse 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 Täglich Pfg. 45 60 75 90 105 120 135 150 165 180 210 240

Streik- und Gemaßregelten-Unterstützung: Beitragsklasse 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 Täglich Pfg. 90 120 150 180 210 240 270 300 330 360 420 480

² Unterstützungen dürfen nur nach Maßgabe dieses Unterstützungs-Reglements bewilligt und können nur an solche Mitglieder gezahlt werden, die die für die einzelnen Unterstützungszweige vorgeschriebene Karenzzeit durchgemacht haben. Ausgeschlossen sind Unterstützungen bei nicht regelmäßiger Beitragszahlung. Mitglieder, die länger als sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstande geblieben, ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben, müssen, vom Tage der Nachzahlung ab, eine neue Karenzzeit von 26 Wochen durchmachen, vor deren Ablauf Unterstützung nicht bewilligt werden darf. Für die Alters- und Invaliden-Unterstützung sowie für die Sterbe-Unterstützung beträgt im Falle der Beitragsnachzahlung die neue Karrenzzeit mindestens 52 Wochen.

Arbeitslosen-Unterstützung kann nur im Winterhalbjahr,

Oktober bis März, zur Auszahlung kommen.

Unterstützungen dürfen nur nach erfolgter Anweisung der Hauptverwaltung zur Auszahlung gelangen.

⁵ Vor jeder Auszahlung muß das Mitgliedsbuch abgegeben und auch festgestellt werden, ob und wieviel Unterstützung

schon vorher gezahlt ist.

6 Während der Unterstützungszeit ist das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes von der Verwaltung einzubehalten und erst nach Beendigung der Unterstützungszeit wieder auszuhändigen, wenn die Gesamtsumme der gezahlten Unterstützungen in das Mitgliedsbuch ordnungsmäßig eingetragen ist.

Über alle erhaltenen Unterstützungen muß vom Empfänger

eigenhändig quittiert werden.

Die Auszahlung erfolgt durch die Zweigvereine auf Rechnung der Hauptkasse. Nur den Einzelmitgliedern bei der Hauptverwaltung wird die Unterstützung durch diese direkt überwiesen.

Von den Unterstützungen müssen die laufenden Beiträge

in Abzug gebracht werden.

¹⁰ Zur gleichen Zeit darf nur eine Art Unterstützung zur Anwendung kommen. Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung werden gegeneinander aufgerechnet. Das heißt, für diese Arten Unterstützungen dürfen innerhalb eines Jahres insgesamt nicht mehr bezahlt werden als:

Nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen 40 Tage Unterstützung 50 156 260 70 364

520 -11 Hat z. B. ein Mitglied nach Leistung von 260 Wochenbeitragen innerhalb eines Jahres bereits 37 Tage Arbeitslosen-Unterstützung bezogen, so kann es im Krankheitsfalle nur noch 23 Tage Unterstützung erkaiten, da damit die Höchstsumme von 60 Unterstützungstagen erreicht ist.

*Insgesamt kann an Arbeitslosen- und Kranken+ unterstützung innerhalb fünf Jahren nicht mehr gezahlt werden als bis zu 150 Tagen, nach zehn-

Jähriger Mitgliedschaft bis zu 200 Tagen.

Bei Mitgliedern, die während ihrer Mitgliedschaft die Beitragsklasse gewechselt haben, wird die Streik-, Gemaßregelten-, Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung nach dem Durchschnitt der in den letzten 52 Wochen, Sterbe-Unterstützung nach den letzten 104 Wochen, die Alters- und Invaliden-Unterstützung nach den letzten 260 bezahlten Hauptkassenbeiträgen berechnet. 4- Die bei Beginn des Unterstützungsbezuges verrechneten Unterstützungssätze bleiben für den Unterstützungsfall maßgebend, wenn nicht inzwischen eine

Satzungsänderung stattfindet.

14 Unterstützungsanträge sind an den zuständigen Zweigverein, von Einzelmitgliedern direkt an die Hauptverwaltung zu richten. Im ersteren Falle muß der Zweigvereinsvorstand bezw. Kassierer der Hauptverwaltung mit Angabe der Mitgliedsnummer und wie weit die Beiträge zurzeit bezahlt sind, sofort berichten, worauf nach erfolgter Beschlußfassung die entsprechende Anweisung erfolgt.

15 Der Tag, an dem der Unterstützungsantrag gestellt ist, gilt als erster Tag für den betreffenden Unterstützungsfall. Die vorherige Arbeitslosen- oder Krankenzeit kommt nicht in Anrechnung. Nur in Ausnahmefällen, wenn es dem Mitgliede durch besondere Umstände nicht möglich war, den Antrag früher zu stellen, kann die Hauptverwaltung für diese

Zeit Unterstützung bewilligen.

¹⁶ Die bereits bewilligte Unterstützung kann ganz oder teilweise wieder entzogen werden, wenn das Mitglied den gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder in den sonst im Statut und Reglement vorgesehenen Fällen.

Alle Unterstützungen des Verbandes sind freiwillige; Mitgliedern, deren Angehörigen sowie Erben steht ein Rechtsanspruch darauf nicht zu.

Rechtsschutz.

€ 39.

'Jedem Mitglied, das dem Verband mindestens dreizehn Wochen angehört und mit den Beiträgen nicht im Rückstande ist, kann von der Hauptverwaltung Rechtsschutz gewährt werden:

a) bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer

und Arbeitgeber;

b) in Fällen, die das soziale Versicherungswesen betreffen; c) Rechtsschutz kann ohne Rücksicht auf die Dauer

der Mitgliedschaft gewährt werden, wenn ein Mitglied durch Eintreten für die Verbandsgrundsätze in den Anklagezustand versetzt wurde oder sich Anklagen aus Anlaß gewerblicher Interessenkämpfe zugezogen hat.

In den Fällen a und b ist der Rechtsschutz auf die Stellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Verbandskosten zu beschränken. Für etwaige Gerichtskosten muß in diesen Fällen

das Mitglied selbst aufkommen. Rechtsschutz kann nur für

die jeweilig beantragte Instanz bewilligt werden.

Wird bei einem Zweigverein Rechtsschutz nachgesucht, so hat die betreffende Verwaltung in gutachtlicher Weise und unter genauer Schilderung der die Streitfrage ver-anlassenden und begleitenden Umstände an die Hauptverwaltung zu berichten.

*Rechtsschutz darf nicht erteilt werden:

a) bei Klagen wegen vermeintlicher Forderungen an den Verband:

b) bei Prozessen, die schon vor Eintritt des betreffenden Mitgliedes in den Verband entstanden sind;

c) bei Prozessen, die aussichtslos erscheinen.

Ferner kann Verbandsmitgliedern, die selbständig sind oder als Geschäftsführer resp. Vertreter die Funktionen eines Prinzipals ausüben, der Rechtsschutz nicht bewilligt werden bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen ihnen und den Gehilfen.

Uber den Verlauf des Prozesses ist die Hauptverwaltung fortgesetzt zu unterrichten; nach Beendigung desselben ist ihr

das Urteil zur Einsicht zu übermitteln.

Verhaltungsregeln bei Arbeitseinstellungen, Aussperrungen und Maßregelungen.

¹ Von jeder Differenz, an der Verbandsmitglieder beteiligt sind, sei es eine Arbeitseinstellung zwecks Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, Aussperrung oder Maßregelung in einem oder mehreren Geschäften, ist dem Vorstande des betreffenden Zweigvereins bezw. dem Vertrauensmann unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Zweigvereinsvorstand bezw. der Vertrauensmann ist verpflichtet, über die Zahl der beteiligten Mitglieder und Nichtmitglieder, über die Ursachen der Differenzen und über alle sonst in Betracht kommenden Verhältnisse der Hauptverwaltung sofort einen genauen Situationsbericht einzusenden.

Der Vorsitzende des Zweigvereins hat sofort eine Vorstandssitzung einzuberufen und die an den Differenzen beteiligten Kollegen hierzu einzuladen, um die notwendigen Maßnahmen zu beraten. In allen Fällen muß zunächst versucht werden, mit den in Betracht kommenden Unternehmern durch Verhandlungen die Beilegung der Differenzen auf gütlichem Wege

zu erzielen.

³ Bei Arbeitseinstellungen sind alle Umstände gebührend zu berücksichtigen, die den Verlauf und Erfolg derselben irgendwie beeinflussen können. Zu jeder Arbeitsniederlegung ist ein in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Majorität gefaßter Beschluß der Mitglieder- bezw. Betriebsversammlung erforderlich. Vor der Arbeitseinstellung ist dem Zweigvereinsvorstand und von diesem der Hauptverwaltung Bericht zu erstatten und deren Zustimmung einzuholen.

Wenn die Arbeitseinstellung ohne Genehmigung der Hauptverwaltung erfolgt ist, so dürfen die an der Arbeitseinstellung Beteiligten keine finanzielle Unterstützung seitens

des Verbandes erhalten.

⁵ Nur in ganz besonderen Fällen, wenn die Verhältnisse eine plötzliche Arbeitseinstellung bedingten, kann nachträglich

die Genehmigung erteilt werden.

6 Handelt es sich um eine Aussperrung oder Maßregelung, so hat die Verwaltungsstelle zunächst selbst die geeigneten Maßnahmen zu treffen, muß aber der Hauptverwaltung sofort hierüber berichten und deren Entscheidung einfordern.

⁷ Über den Verlauf der Bewegung ist der Hauptverwaltung mindestens am Ende jeder Woche ein Situationsbericht ein-

zusenden.

8 Weigern sich die bei der Arbeitseinstellung, Maßregelung oder Aussperrung Beteiligten, den Anordnungen der Hauptverwaltung bezw. der örtlichen Verwaltung Folge zu leisten, so kann sofort eine bereits erfolgte Bewilligung der Unter-

stützung zurückgezogen werden.

Für Lohnbewegungen, bei denen auch andere Berufe in Mitleidenschaft gezogen werden, gelten die vereinbarten Richtlinien der dem ADGB. angeschlossenen Verbände (s. Bericht der H.-V., 1921—1923) mit der Maßgabe, daß die Führung solcher Bewegungen dem Verband obliegt, der mit den meisten Mitgliedern daran beteiligt ist.

Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen.

Wenn die Hauptverwaltung einen Streik genehmigt und die Streikunterstützung bewilligt hat, so erhalten Mitglieder, die dem Verbande mindestens 26 Wochen angehören, vom vierten Tage ab die Streikunterstützung, berechnet nach dem Hauptkassenbeitrag, wie sie im § 37 festgesetzt ist. - Die Unterstützung gelangt für sechs Tage in der Woche zur Auszahlung. - Der Kinderzuschuß, der im Höchstfalle für drei Kinder gezahlt wird, beträgt 2.- RM wöchentlich für jedes Kind.

² Wird für solche Mitglieder, die dem Verbande noch keine 26 Wochen angehören und am Streik beteiligt sind, eine Unterstützung bewilligt, so wird die Höhe dieser Unterstützung von der Hauptverwaltung, nachdem sich der örtliche Vorstand gutachtlich geäußert hat, festgesetzt.

*Die am Streik Beteiligten müssen den Beschlüssen und Anordnungen der Streikleitung Folge leisten, andernfalls

die bewilligte Unterstützung wieder zu entziehen ist.

⁴ Bei Aussperrungen istnach 2en vorstehenden Bestimmungen

zu verfahren. Gemaßregelten-Unterstützung.

§ 42.

Mitglieder, die dem Verband mindestens 26 Wochen ununterbrochen angehören und deshalb aus ihrer Stellung entlassen worden sind, weil sie im Einverständnis mit der Verbandsleitung für die Grundsätze des Verbandes eingetreten sind und für die Interessen des Verbandes tätig waren, können während der daraus resultierenden Arbeitslosigkeit eine Gemaßregelten-Unterstützung erhalten, sofern die Maßregelung von dem Zweigvereinsvorstand und der Hauptverwaltung als solche anerkannt ist

2a) Die volle Gemaßregelten-Unterstützung, berechnet nach dem Hauptkassenbeitrag, wie sie im § 37 festgesetzt ist, kann vom ersten Tage ab längstens vier Wochen gewährt werden. Die Unterstützung gelangt für sechs Tage in der Woche zur Auszahlung. Der Kinderzuschuß, der im Höchstfalle für drei Kinder gezahlt wird, beträgt 2.— R.M. wöchentlich für jedes Kind.

b) Bis zu weiteren neun Wochen kann neben den Bezügen aus der staatlichen Erwerbslosen-Unterstützung (Arbeitslosenversicherung) die Gemaßregelten-Unterstützung in der Höhe der statutarischen Arbeitslosen-Unterstützung gewährt werden, ohne daß die Bezugsdauer auf die Arbeitslosen-Unterstützung angerechnet wird.

Wird staatliche Erwerbslosen-Unterstützung nicht gezahlt, so kann die Gemaßregelten-Unterstützung bis zur Gesamtdauer von längstens 13 Wochen in voller Höhe

gewährt werden.

Die Gesautunterstützung (Gemaßregelten-Unterstützung und staatliche Erwerbelosen-Unterstützung) darf in keinem Wall den bieberigen Woebenverdienst übersteigen.

Die Gemaßregelten-Unterstätzung ist an die Organisation gurücksuzahlen, wann der Gemaßregelte durch Richterspruch als zu Unrecht entlassen gilt und der Lohn weitergezahlt oder eine Entschädigung nach dem Betriebsrätegesetz geleistet wird.

* Für Mitglieder, die dem Verband weniger als 26 Wochen angehören, kann die Hauptverwaltung unter Berücksichtigung der Verhältnisse eine entsprechende Unterstützung bewilligen.

*Erhält ein Gemaßregelter für einen oder mehrere Tage Beschäftigung, so ist die Unterstützung in angemessener Weise zu kürzen. Wird die Annahme von Arbeit verweigert, so kann die Unterstützung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit entzogen werden. Im übrigen gelten die für den Bezug der Arbeitslosen-Unterstützung festgesetzten Bestimmungen.

b Werden Mitglieder durch Maßregelung infolge ihrer Tätigkeit für die Organisation oder bei Arbeitseinstellungen zur Abreise gezwungen, so kann ihnen ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft eine Unterstützung, bezw. wenn ihnen eine Arbeit nach einem andern Ort zugewiesen werden kann, bis zu diesem das Eisenbahnfahrgeld der letzten Wagen-

klasse sofort bewilligt werden.

Arbeitslosen-Unterstützung.

6 43.

Arbeitslose Mitglieder, die vorübergehend infolge Stellenlosigkeit arbeitslos sind und auch keinen anderen Erwerb haben, können im Winterhalbjahr, Oktober—März, eine Arbeitslosen-Unterstützung erhalten. Die Unterstützung darf nur an solche Mitglieder bewilligt werden, die dem Verband mindestens ein volles Jahr angehören, mindestens 52 Wochenbeiträge bezahlt haben und während der letzten 26 Wochen nicht länger als sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstand waren, falls Stundung nicht beantragt und gewährt worden ist.

Wenn Arbeitslosen-Unterstützung bewilligt wird, so wird sie vom achten Tag ab, an dem die Arbeitslosigkeit gemeldet und kontrolliert ist, gezahlt, und zwar: für sechs Tage in der Woche und bis zur Dauer von 20 Tagen nach 52 Wochenbeiträgen, von 30 Tagen nach 156, von 40 Tagen nach 260, von 50 Tagen nach 364, und von 60 Tagen nach 520 Wochenbeiträgen. Die Unterstützung wird nach den Sätzen im § 37 und nach dem Durchschnitt der in den letzten 52 Wochengeleisteten Hauptkassenbeiträge berechnet.

Mitglieder, die Arbeitslosen-Unterstützung beantragen, müssen dem Vorstand des Zweigvereins oder dessen Beauftragten persönlich unter Angabe der Ursachen der Arbeits-

24

losigkeit hiervon Mitteilung machen. Gegen Abgabe des Mitgliedsbuches ist dem Arbeitslosen eine Kontrollkarte auszuhändigen. Der Arbeitslose muß sich täglich zu einer vom Vorstand des Zweigvereins bestimmten Zeit und Ort zur Kontrolle melden. Der Vorstand hat außerdem die ihm notwendig erscheinende Kontrolle auszuüben oder zu veranlassen.

Die Kontrolle über die Arbeitslosigkeit muß vom ersten Tage an durchgeführt werden. Also auch die sieben Tage der Wartezeit müssen kontrolliert und eingetragen werden. Befreiung von der Kontrolle kann der Vorstand auf Antrag für einen Tag, in dringenden Fällen für zwei Tage gestatten.

Jede Unterbrechung der Arbeitslosigkeit, wenn auch nur durch tageweise Beschäftigung, muß dem Vorstand sofort mündlich oder schriftlich gemeldet werden. Für eine eintägige Beschäftigung wird die Unterstützung um einen Unterstützungstag gekürzt, bei zweitägiger Beschäftigung für zweitägiger Beschäftigung für wiese Tage, und bei dreitägiger Beschäftigung in einer Woche ruht die Unterstützung für diese Woche und kommt nicht zur Auszahlung. Die Meldung zur Kontrolle muß trotzdem auch an den arbeitslosen Tagen erfolgen. Hierbei ist aber die eventuell zu leistende Vor- oder Nacharbeit zu berücksichtigen.

Das Verschweigen von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der bewilligten Unterstützung nach sich; das betreffende Mitglied kann erst wieder nach Ablauf von 52 Wochen im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützung erhalten.

Arbeitslosen, die den Kontrollvorschriften zuwiderhandeln, ist die Unterstützung zu kürzen oder ganz zu entziehen. Es gelten hierfür folgende Regeln: Wenn die Meldung zur Kontrolle an einem Tage unterbleibt, so ist ein Unterstützungstag in Abzug zu bringen; ist die Kontrollmeldung an zwei Tagen unterblieben, für zwei Unterstützungstage, ist sie bei drei oder mehr Tagen in derselben Woche unterblieben, so darf für die betreffende Woche keine Unterstützung gezahlt werden; hat die Kontrollmeldung an sechs Tagen in einer Woche nicht stattgefunden, so gilt die Arbeitslosigkeit als erloschen und ist die Streichung aus der Arbeitslosenliste vorzunehmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Vorstand die Befreiung von der Meldung vorher bewilligt hat oder ein wichtiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung nachgewiesen wird. - Für die siebentägige Wartezeit finden diese Regeln sinngemäße Anwendung.

Tritt ein Mitglied, das Arbeitslosen-Unterstützung bis dahin bezogen hat, in ein Arbeitsverhältnis, das länger als vier Wochen dauert, so muß es, wenn es wieder arbeitslos wird, die Wartezeit neu durchmachen, kann also erst wieder vom achten Tage ab Unterstützung bewilligt erhalten.

nicht lage ab onterstützung bezogen, aber noch nicht die nach den §§ 37 und 43 höchst zulässige Unterstützung erhalten haben und im Anschluß daran arbeitslos bleiben, können Arbeitslosen-Unterstützung beziehen, ohne eine neue Wartezeit durchzumachen. Dasselbe gilt für solche Mitglieder, die bereits an einem anderen Verbandsort Arbeitslosen-Unterstützung bezogen, mit Zustimmung des betreffenden Zweigvereins abgereist sind und sich ordnungsmäßig an- und abgemeldet haben.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich von demjenigen Zweigverein, bei dem die Kontrolle

stattgefunden hat.

"Unterstützung darf nicht gezahlt werden für die Dauer der Arbeitslosigkeit, wenn die Annahme geeigneter Arbeitsgelegenheit verweigert wird; wenn die Arbeitslosigkeit durch eigenes gröbliches Verschulden herbeigeführt ist; ferner, wenn die statutarischen Bestimmungen oder die Kontrollvorschriften nicht befolgt werden. Werden über Arbeitslosigkeit oder Beschäftigung unwahre Angaben gemacht, mit der Absicht, dadurch Unterstützung zu beziehen, so kann § 8, Absatz a, Anwendung finden.

Kranken-Unterstützung.

§ 44.

Mitgliedern, die dem Verband ein volles Jahr angehören, mindestens 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, sowie während der letzten 26 Wochen mit den Beiträgen nicht länger als sechs Wochen im Rückstand waren und durch Krankheit erbeitsunfähig geworden sind, kann vom achten Tage ab, an dem die Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei der Verwaltungsstelle erfolgt ist, eine Kranken-Unterstützung gewährt werden.

² Mitglieder, die dem Verband zwar schon länger als ein Jahr angehören, aber während der letzten 26 Wochen länger als sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstand waren, können diese Unterstützung nur dann erhalten, wenn für die in Betracht kommende Zeit Stundung beantragt und gewährt war.

Die Unterstützung wird nach den Sätzen im § 27 und nach dem Durchschnitt der in den letzten 52 Wochen geleisteten Hauptkassenbeiträge berechnet. — Die Unterstützung wird für sechs Tage in der Woche gezahlt.

* Die Kranken-Unterstützung wird gewährt nach Leistung 52 Wochenbeiträgen 40 Tage Unterstützung

156 260 364 520

Die innerhalb des letzten Jahres erhaltene Arbeitslosen-

unterstützung kommt in Anrechnung.

⁵ Ist diese Unterstützung zur Auszahlung zelangt, so kann eine solche erst dann wieder gewährt wer len, wenn vom Ablauf der letzten Unterstützung an vol'e 52 Wochen verflossen sind. Jedoch darf innerhalb fünf Jahren eine Gesamtleistung von 150 Unterstützungstagen, nach zehn Jahren Mitgliedschaft von 200 Tagen nicht überschritten werden.

⁶ Ist ein Mitglied bei seinem Eintritt krank, so erhält es

für diese Krankheit keine Unterstützung.

Arbeitsunfähige Mitglieder, die Unterstützung beantragen, müssen die eingetretene Arbeitsunfähigkeit der Verwaltung sofort melden. Der Tag, an dem die Meldung erfolgt ist, gilt als erster Krankheitstag. Die Zeit vor der Meldung wird nicht berücksichtigt. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur ausnahmsweise bei nachgewiesener Verhinderung zulässig.

8 Vom ersten Tag der Meldung kann Kranken-Unterstützung gewährt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit unmittelbar im Anschluß an die Erwerbslosigkeit infolge Streik, Maßregelung oder Arbeitslosigkeit eintritt, worür bereits Unterstützung

bewilligt war.

⁹ Möglichst sogleich, spätestens jedoch bei Erhebung der ersten Unterstützung, muß die Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis oder Krankenkassen-Bescheinigung nachgewiesen werden. In derselben Weise ist allwöchentlich für die weitere Unterstützungs-Bezugszeit der Nachweis für die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit zu erbringen. Die in Heilanstalten eingewiesenen Mitglieder können von dem allwöchentlichen Nachweis entbunden werden.

¹⁰ Für arbeitsunfähige Mitglieder, denen die Unterstützung bewilligt ist, gelten in bezug auf ihr Verhalten im allgemeinen die Bestimmungen, wie sie von den Krankenkassen für erkrankte Mitglieder festgesetzt sind. Mitgliedern, die durch ihr Verhalten die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit verzögern oder sich der Kontrolle entziehen, kann die bewilligte Unterstützung wieder gekürzt oder gänzlich entzogen werden. Die Kontrolle ist den örtlichen Verhältnissen entsprechend einzurichten.

11 Jedes Mitglied ist verpflichtet, von seiner eingetretenen Arbeitsunfähigkeit der zuständigen örtlichen Verwaltung, wo eine solche nicht besteht, der Hauptverwaltung, sofort Mit-

teilung zu machen.

¹² Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach Ablauf einer jeden Woche, wenn nicht im Laufe der Woche die Arbeitsfähigkeit eingetreten ist; in diesem Falle kann die Unterstützung sofort ausgezahlt werden. Der Anspruch auf eine bewilligte Unterstützung erlischt, falls vordem nicht mit der Verwaltung entgegengesetzte Vereinbarungen getroffen worden sind, wenn dieselbe nicht spätestens nach 14 Tagen abgehoben wird. - Die laufenden Beiträge werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

¹³ Über die erhaltene Unterstützung ist bei der jedesmaligen Auszahlung, wenn diese bei dem Zweigverein geschieht, durch Namensunterschrift auf dem hierzu vorhandenen Formular zu quittieren. Die ausgezahlte Summe hat der vom Zweigverein Beauftragte in das Mitgliedsbuch einzutragen, außerdem in den Abrechnungen genau zu vermerken und diese sowohl wie die von den Arbeitsunfähigen abgegebenen Ausweise mit der Quartalsabrechnung an die Hauptverwaltung einzusenden.

§ 45. Alters- und Invaliden-Unterstützung.

¹ An Mitglieder von der zweiten Beitragsklasse ab, die infolge von Alter oder Krankheit oder Unfall Invalide geworden sind und die nach dem 1. Juli 1929 mindestens 520 Wochenbeiträge der zweiten oder höheren Beitragsklasse einschließlich Beitragszuschläge (Ziffer 3) für die Invaliden-Unterstützung bezahlt haben, kann eine laufende Unterstützung gewährt werden. — Die Unterstützung kann auch solchen invaliden Mitgliedern gewährt werden, die zwar noch keine 520 Beitragszüschläge für die Invaliden-Unterstützung bezahlten, aber dem Verbande schon 20 Jahre oder länger angehören, 1040 Beiträge bezahlt haben und mindestens die letzten fünf Jahre regelmäßig Wochenbeiträge von 50 Pfg. oder darüber entrichteten.

² Die Gewährung der Alters- und Invaliden-Unterstützung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch

die Reichsversicherung abhängig zu machen.

³ Für die Alters- und Invaliden-Unterstützung wird zu dem Hauptkassenbeitrag ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag beträgt für die zweite bis einschl. sechste Beitragsklasse 10 Pfg., für die siebente Klasse und darüber 20 Pfg. pro Woche.

4 Die Unterstützung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag richtet sich nach der Zahl und Höhe der geleisteten Hauptkassenbeiträge, wobei der Durchschnittsbeitrag der letzten 260 Wochen in Anrechnung kommt. Der Steigerungsbetrag beträgt monatlich fünf Prozent der gesamten Beitragszuschläge, die für die Alters- und Invaliden-Unterstützung gezahlt worden sind.

5 Während der Dauer der Invalidität kann an Unterstützung

pro Monat gewährt werden:

Nach 520 Wochenbeiträgen das 10 fache des Hauptkassenbeitrags

,,	780	1)	" 15	1)	"	,,
,,	1040	,,	" 20	,,	11	>>
"	1300	,,	,, 25	"	,,	"
,,	1560	"	,, 30	**	,,	"
,,	1820	,,	,, 35	"	,,	1)
.,	2080	11	,, 40	,,	"	**

Dazu kommt der Steigerungsbetrag in der Höhe von fünf Prozent der Beitragszuschläge, die insgesamt für die Alters-

und Invaliden-Unterstützung bezahlt worden sind.

"Der Antrag auf Gewährung von Unterstützung ist in dem Zweigverein zu stellen, dem das Mitglied angehört. Der Antrag ist vom Zweigvereinsvorstand zu prüfen und mit allen notwendigen Unterlagen an die Hauptverwaltung weiterzuleiten. Die Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung steht nur der Hauptverwaltung zu. Die Auszahlung der Unterstützung darf nur auf Anweisung der Hauptverwaltung erfolgen.

Die Unterstützung darf nicht für zurückliegende Zeit, sondern erst vom Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Die bewilligte Unterstützung ist am Schluß eines jeden Monats nachträglich auszubezahlen. Bei Ableben eines Unterstützungsempfängers kann die Unterstützung für den laufenden Monat an den Sterbegeld-Empfangsberechtigten ausbezahlt werden.

⁸ Die Hauptverwaltung ist jederzeit berechtigt, durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt eine Nachuntersuchung über die andauerndeErwerbsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Die Kosten dafür trägt der Verband. Eine Weigerung, sich zur Untersuchung zu stellen. hat den Entzug der Unterstützung zur Folge.

^o Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspeuch auch auf diese Unterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützung die vom Verband gewährten Unterstützung anrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Verbands-Unterstützung nur bis zur Höhe, die eine Anrechnung ausschließen.

Mitglieder, die aus anderen Verbänden, die eine ähnliche Unterstützungseinrichtung haben, übertreten, werden den Mitgliedern des Verbandes gleichgestellt und die bisherige Mitgliedschaft in Anrechnung gebracht, sofern nach dem Übertritt mindestens 260 Beiträge der zweiten oder höheren Beitragsklasse an den Zentralverband der Hotel-, Restaurantund Café-Angestellten geleistet worden sind. Die Hauptverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

¹¹ Mitglieder, die vom Verband die Invalidenrente beziehen, haben zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft, zum Fortbezug der Verbandszeitung und ihrer bis zum Rentenbezug nach § 48 erworbenen Rechte auf das Sterbegeld einen Anerkennungsbeitrag von 20 Pfg. wöchentlich zu bezahlen.

12 Die §§ 8, 9, 38 sind auch für die Mitglieder, die Invaliden-

rente beziehen, anwendbar.

¹⁸ Der Beitragszuschlag für die Alters- und Invaliden-Unterstützung tritt am 1. Juli 1929 in Kraft. Die Auszahlung der Alters- und Invaliden-Unterstützung kann erstmalig für den Monat Juli 1930 erfolgen.

Weibliche verheiratete Mitglieder, welche aus dem Beruf und infolgedessen aus der Organisation ausscheiden, erhalten bei diesem Ausscheiden die Hälfte der gezahlten Alters- und

Invaliden-Beiträge zurück.

§ 46. Aussteuerbeihilfe.

Weiblichen Mitgliedern, die dem Verband fünf Jahre angehören und mindestens 200 Wochenbeiträge bezahlt haben, kann, wenn sie sich verheiraten, eine Aussteuerbeihilfe bis zu 50 Prozent der während der gesamten Mitgliedschaft bezahlten Hauptkassenbeiträge gewährt werden.

§ 47. Unterstützung in besonderen Notfällen.

¹ Die Hauptverwaltung kann einem Mitglied, das dem Verband ein Jahr angehört und mindestens 52 Wochenbeiträge bezahlt hat, eine Unterstützung gewähren:

 a) wenn es sich in besonderer Notlage befindet, längere Zeit krank oder wegen Stellenlosigkeit arbeitslos ist und

keine statutengemäße Unterstützung bezieht;

 b) wenn es, indem es für die Interessen des Verbandes eingetreten, zum Verlassen des bisherigen Arbeitsortes gezwungen ist und den Umzug auf eigene Kosten nicht bewerkstelligen kann;

c) beim Tode eines Mitgliedes, das dem Verbande mindestens zwei Jahre angehörte, kann die Hauptverwaltung eine Unterstützung an die Angehörigen desselben gewähren, wenn aus irgendeinem Grund die im Reglement in Aussicht genommene Unterstützung nicht be ahlt werden kann.

² Diese außerordentlichen Unterstützungen können auf einmal oder in Raten gewährt werden; die Gesamtsumme darf jedoch in keinem Fall die Höhe der im Reglement vorgesehenen Unterstützungen überschreiten.

§ 48. Sterbegeld.

¹ Stirbt ein Mitglied, welches zu Lebzeiten Familienangehörige zu erhalten bezw. zu unterstützen hatte, so kann letzteren, wenn der Verstorbene zwei Jahre dem Verband angehörte, mindestens 104 Wochenbeiträge bezahlt hat und während der letzten 52 Wochen nicht länger als sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstand war, eine Unterstützung bewilligtwerden.

* Wird eine Unterstützung bewilligt, so beträgt sie nach

Leistung von:

104Wochenbeiträgen as 100 fache 150 fache des durchschnittlichen 260 520 " 200 fache | Hauptkassenbeitrages 1040 250 fache | der letzten 10 € Wochen 1560 300 fache

*Für Mitglieder, die bis zu ihrem Tode vom Verband Invaliden-Unterstützung bezogen haber / kommt nur die Mitgliedschaft vor dem Bezug der Alters und Invaliden-Unter-

stützung in Anrechnung. 'Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn dieselbe

innerhalb 14 Tagen nach dem Ableben des Mitgliedes beantragt wird. Der Anspruch auf eine bewilligte Unterstützung erlischt, wenn sie nicht innerhalb derselben Frist nach Bewilligung abgehoben wird.

Etwaige an den Verband noch zu leistende Zahlungen werden von der gewährten Unterstützung in Abzug gebracht.

Sonderbestimmungen für doppelt beruflich Organisierte. \$ 49.

¹ Solche Personen, die nur nebenberuflich im Gastwirtsgewerbe tätig sind, können Mitglied des Verbandes werden, wenn « sie auch der zuständigen freigewerkschaftlichen Organisation ihres Hauptberufes als Mitglied angehören. Mit dem Ausscheiden aus derselben erlischt auch die Mitgliedschaft im Verband.

*Das Eintrittsgeld beträgt 1.— RM. Die Beifräge sind in der ersten Beitragsklasse zu entrichten, jedoch steht es den Zweigvereinen frei, eine höhere Beitragsklasse für ihre gesamten doppeltberuflichen Mitglieder zu beschließen.

* Alle statutarischen Bestimmungen finden auch für diese Mitglieder Anwendung. Die Unterstützungssätze richten sich nach der Höhe der gezahlten Beiträge.